



Ziel und Zweck der Planung ist es, für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Unterrödel“ die ausgewiesene Baufläche zugunsten eines öffentlichen Pflweges zu reduzieren und damit einen zukünftig nicht überbaubaren Gewässerrandstreifen auszuweisen. Im Gegenzug soll durch das Heranrücken der überbaubaren Fläche an die „Eichendorffstraße“ die bauliche Nutzung der in diesem Bereich sehr schmalen Grundstücke weiterhin gewährleistet werden. Die Schriftlichen Festsetzungen sowie die Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes werden aufgehoben und durch eine Neufassung ergänzt.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs:

Der Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplanes „Unterrödel“, Mingolsheim mit Schriftlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan und Begründung werden

vom 23.09.2019 bis einschließlich zum 25.10.2019

im Rathaus Langenbrücken, Bauamt, Zimmer 20, 2. OG von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Bekanntmachung sowie der Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplans mit Schriftlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan und Begründung können auch über die Homepage der Gemeinde, www.bad-schoenborn.de unter aktuelle Themen/Baumaßnahmen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Bad Schönborn, Bauamt, Huttenstraße 11, 76669 Bad Schönborn, Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift- vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers enthalten, da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Schönborn, den 12.09.2019

gez.
Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister